

Bestellung an

DermaScan GmbH
Ohmstraße 1 D-
93055 Regensburg

FAX: +49 941 599 525 99

E-Mail: cryopen@dermoscan.de

Kostenfreie Lieferung

Absender

Praxisstempel

Vorname, Name

Straße, Nr.











PLZ, Ort





Telefon

Fax

E-Mail

Auswahl	Anzahl	Artikelnummer	Bezeichnung	Preis pro Einheit*
<input type="checkbox"/>	—			
<input type="checkbox"/>	—	200-3000	CryoPen O+ Handliches Kryotherapie-Instrument, inkl. 4 Applikatoren: blau(Ø 1-3mm), weiß (Ø 2-6 mm), grün (Ø 4-8mm), gelb (Ø 7-20mm), Instrumentenkoffer	2.395,00
<input type="checkbox"/>	—	200-300XP	CryoPen XP Handliches Kryotherapie-Instrument, inkl. vier Applikatoren: blau (Ø 1-3 mm), weiß (Ø 2-4 mm), grün (Ø 3-5 mm), gelb (Ø 5-8 mm), Instrumentenkoffer	3.995,00
<input type="checkbox"/>	—	200-300XPL	CryoPen X+ Handliches Kryotherapie-Instrument, inkl. vier Standard- Applikatoren: blau (Ø 1-3 mm), weiß (Ø 2-6 mm), grün (Ø 4-8 mm), gelb (Ø 7-20mm), zwei lange Applikatoren: blau (Ø 1-3 mm), weiß (Ø 2-6 mm), Instrumentenkoffer; kann mit 8g und 16g N2O-Kartuschen betrieben werden	2.995,00
<input type="checkbox"/>	—	Auf Anfrage	CryoPen XP+ Handliches Kryotherapie-Instrument, inkl. vier Applikatoren: blau (Ø 1-3 mm), weiß (Ø 2-4 mm), grün (Ø 3-5 mm), gelb (Ø 5-8mm), zwei lange Applikatoren: blau (Ø 1-3 mm), weiß (Ø 2-6 mm), Instrumentenkoffer; kann mit 8g und 16g N2O-Kartuschen betrieben werden	4.195,00
<input type="checkbox"/>	—	200-3018	N2O-Kartuschen 8g, Box mit 24 Stück für CryoPen O, X+ und XP	180,00
<input type="checkbox"/>	—	200-3018VE	Verpackungseinheit mit 12 Boxen je 24 Stück N2O-Kartuschen 8g für CryoPen O, X+ und XP	2.160,00

Auswahl	Anzahl	Artikelnummer	Bezeichnung	Preis pro Einheit*
<input type="checkbox"/>	—	200-3016 	N2O-Kartuschen 16g, Box mit 6 Stück für CryoPen O, X+ und XP	90,00
<input type="checkbox"/>	—	200-3016VE 	Verpackungseinheit mit 12 Boxen je 6 Stück N2O-Kartuschen 16g für CryoPen O, X+ und XP	1.080,00
<input type="checkbox"/>	—	200-3023 	N2O-Kartuschen 23,5g, Box mit 6 Stück für CryoPen B+	210,00
<input type="checkbox"/>	—	200-3023VE 	Verpackungseinheit mit 12 Boxen je 6 Stück N2O-Kartuschen 23,5g für CryoPen B+	2.520,00
<input type="checkbox"/>	—	200-30013 	Applikator blau Ø 1-3 mm für CryoPen O, CryoPen X+, CryoPen XP	475,00
<input type="checkbox"/>	—	200-30026 	Applikator weiß Ø2-6 mm für CryoPen B+, CryoPen O, CryoPen X+	475,00
<input type="checkbox"/>	—	200-30048 	Applikator grün Ø4-8 mm für CryoPen B+, CryoPen O, CryoPen X+	475,00
<input type="checkbox"/>	—	200-300720 	Applikator gelb Ø 7-20 mm nur für CryoPen X+	475,00
<input type="checkbox"/>	—	200-30013XP 	Applikator blau Ø1-3 mm nur für CryoPen XP	665,00
<input type="checkbox"/>	—	200-30024XP 	Applikator grau Ø2-4 mm nur für CryoPen XP	665,00

Auswahl	Anzahl	Artikelnummer	Bezeichnung	Preis pro Einheit*
<input type="checkbox"/>	—	200-30035XP	 Applikator grün Ø3-5 mm nur für CryoPen XP	665,00
<input type="checkbox"/>	—	200-30058XP	 Applikator gelb Ø 5-8 mm nur für CryoPen XP	665,00
<input type="checkbox"/>	—	200-300601	 Applikator lang blau Ø1-3 mm 60mm, für CryoPen X+	625,00
<input type="checkbox"/>	—	200-30013XP	 Applikator lang weiß Ø2-6 mm 60mm, für CryoPen X+	625,00

Garantie: CryoPen-Stifte = 5 Jahre, Applikatoren/Spitzen = 2 Jahre

*alle Preise zzgl. MwSt., versandkostenfrei

Hiermit bestelle ich oben ausgewählte Produkte und stimme den Angebotsbedingungen und AGB der DermoScan GmbH (www.dermoscan.de/agb) zu.

Datum, Ort

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DermoScan GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Lieferungen und Leistungen der DermoScan GmbH (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden nur insoweit Anwendung, als die DermoScan GmbH (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Zustandekommen des Vertrags; Kostenvoranschlag

- Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller ist an die Auftragserteilung längstens zwei Wochen gebunden.
- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Unterlagen, die dem Angebot beiliegen, sind nur maßgebend, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Lieferer behält sich technisch bedingte Konstruktions- und Formänderungen des Produktes vor.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- Bei durchzuführenden Reparaturen werden Kostenvoranschläge nur auf besondere Anforderung des Bestellers erstellt. Das Reparaturgut ist dem Lieferer vorab zur Verfügung zu stellen. Die veranschlagten Reparaturkosten sind unverbindlich. Die durch die Erstellung des Kostenvoranschlages bedingten Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Aus- und Wiedereinbaues, sowie die Zerlegung, gehen zu Lasten des Bestellers.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preisegelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk zuzüglich Verpackung, Versand, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstiger Nebenkosten.
- Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- Verpackung wird, wenn nicht anders vereinbart, zu Selbstkosten berechnet. Die Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung.
- Bei durchzuführenden Reparaturen hat die Anlieferung des Reparaturgegenstandes beim Lieferer zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich die Abholung des Reparaturgutes oder die Reparatur vor Ort vereinbart ist. Kosten für Anfahrt, Aufstellung und Montage werden gesondert berechnet.
- Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder auf der Rechnung vermerkt ist.
- Reparatur- und Ersatzteilrechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- Leistet der Besteller innerhalb des auf den Rechnungen angegebenen Zahlungszieles oder spätestens nach dem ersten Zahlungserinnerung nicht, werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers auf den Nachweis eines wesentlichen geringeren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- Entstehen nachhaltig Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Bestellers, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit dem Lieferer oder wegen einer nachhaltigen wirtschaftlichen Verschlechterung des Bestellers, durch die der Lieferer seine Zahlungsansprüche offensichtlich gefährdet sieht, so ist der Lieferer berechtigt, alle Forderungen gegen den Besteller – auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährten Stundung – sofort fällig zu stellen, Vorleistung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen – oder, wenn der Besteller diese verweigert – vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges vorliegen.
- Falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich feste Preise genannt werden, ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsschluss Änderungen z.B. bei Materialkosten, Löhnen und Gehältern, Frachten, öffentlichen Angaben und sonstigen Umständen eintreten, die sich der Einwirkungsmöglichkeit des Lieferers entziehen. Dies gilt nur, wenn die Lieferung (auch Teillieferung) mehr als vier Monate nach Vertragsschluss vereinbart war, oder tatsächlich mehr als vier Monate nach Vertragsschluss aus Gründen erfolgte, die der Besteller zu vertreten hat. Beträgt die Erhöhung mehr als 5%, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Lieferer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzugs erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- Zur Sicherung von Forderungen des Lieferers aus den jeweiligen Reparaturaufträgen verpfändet der Besteller dem Lieferer bereits jetzt das von ihm eingelieferte Reparaturgut. Der Lieferer nimmt die Verpfändung bereits jetzt an.

V. Fristen für Lieferungen und Reparaturen; Verzug und Verzugschadensersatz

- Termine für Lieferungen, Reparaturen und sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Lieferer bestätigt wurden. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Reparaturen (im Folgenden: Lieferungen) setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- Kommt der Lieferer wegen eines von ihm zu vertretenden Umstandes in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – Schadensersatz für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- Der Besteller kann Ansprüche wegen Überschreitung der Liefer- und Reparaturfristen nur dann geltend machen, wenn er seinerseits sämtliche ihm obliegenden Vertrags- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

VI. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung (auch Teillieferung) wie folgt auf den Besteller über:
 - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- Wenn der Versand, die Zustellung, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr an dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Der Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der gelieferten Erzeugnisse zu gewährleisten. Bei Weiterverkauf überträgt der Besteller diese Verpflichtung an seinen Vertragspartner.

VII. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bedingungen:

- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- Der Besteller hat dem Lieferer die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Besteller sie innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
- Auf § 377 HGB wird hingewiesen.

VIII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

IX. Sachmängel/Gewährleistung

Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Sachmängel zu prüfen. Der Besteller hat Sachmängel, gleich, ob offensichtlich oder nicht erkennbar, gegenüber dem Lieferer unverzüglich nach Kenntnis des Mangels in schriftlicher Form anzuzeigen. Nachmals wird auf § 377 HGB verwiesen.

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Übergabe. Der Verkäufer haftet nicht für natürlichen Verschleiß oder Abnutzung der Sache. Gebrauchte Sachen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 478 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge über einen offensichtlichen Mangel geltend gemacht wird. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- Sowohl für den Fall der Reparatur als auch für den Fall der Ersetzung des Produktes ist der Besteller verpflichtet, das Produkt an den Lieferer an die von ihm angegebene Rücksendeadresse einzusenden. Vor der Einsendung hat der Besteller von ihm eingefügte Gegenstände (z.B. Chips oder Karten) aus dem Produkt zu entfernen. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, das Produkt auf den Einbau solcher Gegenstände zu untersuchen und haftet auch nicht für den Verlust solcher Gegenstände. Bevor der Besteller ein Produkt zur Reparatur oder zum Austausch einlandet, hat er gegebenenfalls separate Sicherungskopien der auf dem Produkt befindlichen Systemsoftware, der Anwendungen und aller Daten auf einem separaten Datenträger zu erstellen und alle Passwörter zu deaktivieren. Eine Haftung für Datenverlust wird nicht übernommen. Ebenso obliegt es dem Besteller, nach Rücksendung des reparierten Produktes oder eines Ersatzgeräts, die Software und Daten zu installieren und die Passwörter zu reaktivieren. Der Lieferer übernimmt insbesondere keinerlei Kosten für eine erneute Einrichtung nachträglich (d.h. nach dem Kauf vom Lieferer) installierter Software oder Hardware.
- Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar und stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu.
- Die Herstellergarantie (z.B. für Monitor, Drucker usw.) ist eine Garantie des jeweiligen Herstellers und stellt keine Übernahme der Garantie des Lieferers dar. Für die Garantiebedingungen gilt Nr. X. dieser AGB.
- Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 9 entsprechend.
- Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XIII (Sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind insoweit ausgeschlossen, als es sich nicht um vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, oder um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers handelt.

X. Garantiebedingungen

- Der Lieferer gibt die Garantie des Herstellers (Herstellergarantie) an den Besteller in dem Umfang weiter, in welchem der Hersteller dem Lieferer Garantie gewährt.
- Ein vom Besteller angezeigter Garantiefall muss daher vom Hersteller bestätigt werden.
- Der Lieferer gibt darüber hinaus selbst keine Garantieerklärung ab, die folgenden Garantiebedingungen sind solche des Herstellers. Der Lieferer tritt nur als Vermittler auf. Der Lieferer gibt daher unter diesen Voraussetzungen für 12 Monate ab Datum der Lieferung (in Deutschland & Österreich), jedoch bis maximal 8 Millionen Laserpulse dem Besteller eine Garantie weiter für alle Geräte des Typs „Leaseir MHR“ und „Leaseir DS“.
- Der Lieferer gibt für alle Gebrauchtgeräte des Typs „Leaseir AHR“ unter diesen Voraussetzungen für 12 Monate für die Laserdiode ab Datum der Lieferung (in Deutschland & Österreich), jedoch bis maximal 8 Millionen Laserpulse dem Besteller eine Garantie weiter. Im Übrigen gibt der Lieferer eine Garantie des Herstellers für 6 Monate bei Gebrauchtgeräten des Typs „Leaseir AHR“ weiter.
- Zur Geltendmachung der Garantie ist eine schriftliche Anzeige des Mangels innerhalb der Garantiefrist gegenüber dem Lieferer notwendig, wobei der Eingang des Schreibens maßgebend ist.
- Die Herstellergarantie greift nicht bei Mängeln, die folgendermaßen verursacht werden:
 - unsachgemäßer Gebrauch und Folgeschäden
 - Änderung, Veränderung, Reparatur oder Wartung dieses Produktes durch andere als den Garantiegeber oder von diesem autorisierte Partner
 - Einsatz des Produktes entgegen dem Verwendungszweck

- Eigenmächtiger Transport/Versand des Produktes an den Garantiegeber oder an Dritte
 - Missachtung der dem Produkt beigefügten Pflege und Wartungsanleitungen
7. Die Garantie greift nur, falls die vom Hersteller vorgeschriebene jährliche Wartung durch den Garantiegeber oder einen von diesem autorisierten Partner durchgeführt wurde. Die Garantie beinhaltet Austauschteile und Arbeitskosten. Die Garantie beinhaltet keine Versand-/Transport- und Reisekosten. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, vgl. unter Nr. IX. ist unentgeltlich und diese werden nicht durch die Garantie eingeschränkt.

XI. Haftung

- Schadensersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen:
 - der Verletzung vertraglicher Pflichten (einschließlich Nebenpflichten), - unerlaubter Handlungen, - mittelbarer Schäden und Folgeschäden, - entgangenem Gewinn, - sowie für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sondern durch dessen Benutzung, Unbrauchbarkeit oder auf sonstige Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen.
- Ausnahmen vom Haftungsausschluss:

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht:

 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen,
 - bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Lieferer – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Urhebermängel; Rechtsmängel

- Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. IX Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt: a. Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Angemessenheit ergibt sich insbesondere aus dem Verhältnis der Aufwendungen nach Satz 1 zum b. ~~Die Pflicht des Lieferers~~ Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XIII. c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gilt für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmung des Art. IX Nr. 4 entsprechend.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. IX entsprechend.
- Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XIII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz darf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann, nicht übersteigen. Der Besteller hat das Recht, gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schadensersatz zu verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht, so weit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. V Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIV. Sonstige Schadensersatzansprüche

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. IX Nr.3 Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Abtretbarkeit

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, beiallen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur nach Zustimmung des Lieferers abtretbar.

XVI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.